

h. 89,7.

X 201 3403

Yc  
4891a



Des Raths

zu Leipzig

Ordnung /

Die Vormundschaftsachen  
belangende.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(CARLE)



BIBLIOTHECA  
POMERANICA

Gedruckt zu Leipzig / in Vorlegung  
Gothfried Grofens.





201, 11

117

Handwritten text, possibly a title or reference, in a faded script.

Fragment of text from the adjacent page, including the words: **S**, **W**, **et**, **ge**, **ge**, **fi**, **G**, **H**, **ge**, **th**, **G**, **er**, **de**, **bis**, **et**, **Z**, **sen**, **len**.







On Gottes Gnaden  
wir Fridertich Wilhelm/  
Herzog zu Sachsen/Vor-  
mund vnd der ChurSach-  
sen Administrator, Land-  
graue in Döringen / vnd  
Marggraue zu Meissen /  
vor vns / vnd an stat des

Hochgebornen Fürsten/Herrn Johans Georgen/  
Marggraven vnd Churfürsten zu Brandenburg/  
etc. vnsers freundlichen lieben Oheims / Schwa-  
gers/Herrn Vaters/Bruders vnd Gevatters/ in  
gesambter Vormündschafft weyl and Herrn Chri-  
stians / Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen/  
Christfeliges Bedechtniß / hinterlassenen jungen  
Herrschaft/Bekennen vor sezttermelte unsere jun-  
ge Vettern/ deren Erben vnd Nachkommen / vnd  
thun kundt aller menniglich: Daß vns unsere liebe  
Getrewen/ der Rath zu Leipzig / vnterthenigst zu  
erkennen geben/Nach dem der Vormündschafft/  
dero verwaltungen vnd Administration haben/  
bisher bey ihnen vielfeltige klagen an sie gelang-  
et / auch bey ecklichen befunden worden / das dem  
Vnmündigen/nach irer Eltern Absterben/dermas-  
sen nicht fürgestanden/wie wol billich geschehen sol-  
len/ vnd der Vormünder Ampt vnd Pflicht erfo-

A ij

deret



dert/ Dierowegen dann zu offtermalen beschwerliche  
Rechtfertigungen/ vnd andere weitleufftigkeit/  
zwischen den Vormündern / vnd ihren gewesenen  
Pfleckindern/ erregt vnd erhaben/ Das sie daher  
bewogen vnd verursacht worden/ solchen noch teg-  
lich einreissenden mangeln/ zu Abwendung vnd  
Vorkommung der armen Wäisen vnd Minderjäh-  
rigen Schaden vnd Nachtheils / fürzutrachten/  
vnd sich einer gewissen Ordnung/ wie es hinfür  
bey ihnen in Vormündschafft sachen gehalten/ vnd  
damit gebahret werden solle / zu vergleichen / vnd  
dieselbe Schriftlich zu verfassen / inmassen Sie  
vns solche Ordnung fürtragen lassen/ Mit ange-  
heffter vntertheniger bitte / das wir in jekziger vn-  
serer Administration vnd tragenden Vormund-  
schafft / an statt vnd von wegen unserer jungen  
Bettern/ erwehnte Ordnung gnedigst confirmi-  
ren vnd bestetigen wolten / welche von wort zu  
wort hernach folget:

**D**er Bürgermeister vnd Rath  
der Stad Leipzig / thun kundt aller-  
menniglich / Demnach der Vormund-  
schafft / dero Verwaltung vnd Ad-  
ministration halber / bißhero allhier vielfeltige  
Klagen an Vns gelanget/ auch bey etlichen befunden  
den/



den / das offtermals den Unmündigen vermassen  
nit für gestanden / wie wol billich geschehen sollen /  
vnd solches der Vormündern Ampt vnd Pflicht er-  
fordert / daher dañ beschwerliche Rechtfertigung-  
en vnd andere weitleufftigkeit zwischen den Vor-  
mündern vñ iren gewesenen Mündlein erregt vnd  
erhoben worden: Als haben wir / von Ampts vnd  
Sbrigkeit wegen / die hohe vñ unvermeidliche not-  
durfft zu sein erachtet / solchen noch teglich fürlauf-  
fenden vnd einreissenden mangeln vnd vnrichtig-  
keiten / zu Abwendung vnd Vorkommung der ar-  
men Waisen vnd Minderjährigen Schaden vnd  
Nachtheils / mit des Durchläuchtigsten Hochge-  
bornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Friderich Wil-  
helms / Herzogen zu Sachsen / Vormündern / vnd  
der Chur Sachsen Administrators / Landgraven  
in Döringen / vnd Marggraven zu Meissen / etc.  
vnser gnedigsten Herrn / gnedigstem Vorwissen  
vnd Bewilligung / fürzutragen / vnd vns nachfol-  
gender Ordnung / wie es hinsüro bey dieser Stad  
in Vormundschaft sachen gehalten werden solle /  
zu vergleichen / vnd dieselbe hiermit publiciren zu  
lassen.

Ob nu wol menniglichen vnderborgen / das  
Vormundschaften nicht geringe gefahr / Sorge /  
Mühe / vnd allerhand Vngelegenheiten vnd Bes-  
chwerung auff sich haben / Derowegen auch fast

A ij

nies



niemandes leicht darzu zu Vermögen ist/wie solches  
die tägliche Erfahrung bezeuget: So ist es aber doch  
recht/Christlich vnd billich/das einer/nach des an-  
dern Absterben/ desselben hinterlassenen Widwen  
vnd Wäisen sich trewlich anneme / vnd zu solcher  
Pflieg vnd Vormündschafft vnweigerlich gebrau-  
chen lasse.

Verordnen demnach/Wann/nach dem willen  
vnd schickung Gottes des Allmechtigen/ein Bür-  
ger oder Einwohner allhier Todes abgehen / vnd  
nach sich einen letzten willen / darinnen er seinen  
Kindern vnd Erben Vormänden einen oder mehr  
verordnet/verlassen würde/oder sonsten bey seinem  
Leben jemand von seinen Freunden oder Verwand-  
ten / in beysein der hierzu erbetenen Gerichtsperso-  
nen / oder sonsten zu recht bestendiger weise darzu  
deputiret hette/ Das dieselbige/so bald nach eröff-  
netem Testament / vnd die/ so er ohne Testament  
hierzu deputiret, innerhalb Monatsfrist vns dem  
Nahthenamhaftig gemacht werden sollen. So fer-  
ne dann befunden wird / daß er/ oder dieselbigen zu  
diesem Ampt tüchtig; so wollen wir sie zu solcher  
Vormündschafft bestettigen. Welches auch also ge-  
halten werden sol / da etwa die Mutter ihren Kin-  
dern/ oder andern in ihrem Testament eingesetzten  
Vormän-



unmündigen Erben/ Vormündern geben vnd be-  
nennen wird.

Hette aber der Verstorbene keine Vormündern  
im Testament verordnet/ oder sonst zu recht be-  
stendiger weise benant/ So sollen seine hinterlasse-  
ne Witwe/ oder da er keine nach sich verliesse/ seiner  
Kinder nechste anwartende Erben schuldig seyn/  
vns dem Rath/ noch vor außgangs der vier Wo-  
chen/ etliche Personen zu Vormündern namhafteig  
zu machen/ vnd wo Blutsfreunde vorhanden/ dies-  
selbigen vor allen andern/ oder aber/ da der keine  
weren/ sonst hierzu andere benennen vnd vorzu-  
schlagen/ welche alsdann nach befundung zu sol-  
cher Vormündschafft verordnet vnd confirmirt  
werden sollen.

Vnd ob wol sonst die Weibspersonen in ges-  
mein keine Vormündschafft verwalten können:  
Dennoch aber/ da eine oberlebende Witwe/ nach  
Absterben ihres Mannes/ ihrer beyderseits hin-  
terlassener unmündiger Kinder Vormündschafft  
selbst auff sich nemen wolte; So sol ihr dasselbige  
verstattet/ vnd die Vormündschafft ihrer Kinder/  
vor andern derselbigen Blutsfreunden/ aufferhalb  
des Väterlichen Großvaters/ wann der vorhan-  
den/ vnd Vormund sein wolte/ vertrauet werden.  
Sie sol aber auch in alle wege/ wenn sie gleich von  
ihrem



ihrem verstorbenen Ehemann in seinem Testament  
hierzu verordnet were / sich binnen obgemeldter zeit  
bey uns dem Rathe derowegen angeben / vnd ihr  
einen tüchtigen Vormünder zuzuordnen bitten /  
Vnd wann solches geschehen / ihr alsdann ein Vor-  
münd zugeordnet / vnd die Verwaltung ihrer Kin-  
der Güter befohlen werden / jedoch / das sie vor al-  
len dingen ein Inventarium auffrichte / vnd denen /  
so wir deputiren, jährlich von ihrer Verwaltung  
rechnung thue. Würde sie aber sich anderweit  
verhelichen / so sol / nach beschehener Rechnunge /  
die sie noch vor dem Ehelichen Beylager zu thun  
schuldig sein sol / die Vormündschafft der Vnmün-  
digen von ihr genommen / vnd mit einem andern  
Vormünder / nach Befindung / bestellet werden.  
Welches auch also / wann keine Mutter vorhan-  
den / von der Kinder Großmutter zu verstehen.

Gleicher gestalt / do eine Witwe verstürbe / vnd  
vnmündige Kinder nach ihr hinterliesse / sol es mit  
denen in ihrem Testament benannten Vormünder /  
oder aber do sie ohne ein Testament verstorben / mit  
bevormündigung ihrer Kinder / wie vor gemeldet /  
gehalten werden. Begebe es sich aber / das ein  
Eheweib vor ihrem Ehemann verstürbe / vnd vnmün-  
dige Kinder / von ihnen beyderseits erzeuget /  
vorhanden weren / so sol der Vater / weil er die Ab-  
nutzung



nutzung der Kinder Mütterlichen unbeweglichen  
vnd andern sonst anererbten Güter / so lange zu  
gebrauchen vnd ihnen zu behalten hat / bis die Kin-  
der von dem Vater mit anstellung ihrer eigenen  
Haushaltung vnd Nahrung sich scheiden / ein or-  
dentlich Inventarium vber seiner Kinder Güter  
auffrichten / sich bey vnsern hierzu deputirten de-  
rowegen angeben / vnd bey derselbigen oder vnserm  
Erkenntnis stehen / ob sie ihm einen Mitvormunden  
zuordnen wollen.

Ob auch wol bey dem Vater / da derselbe gleich  
sich wider vereheliget / seiner vnmündigen Kinder  
Güter / bis sie sich von ihm / wie jetzo gemeldet /  
scheiden / verbleiben: dennoch aber / wenn vor oder  
nach seiner anderweit vereheligung befunden wür-  
de / das er vbel hausz hielte / vnd vorthunlich were /  
oder sonst an seinen Gütern vnd Vermügen ab-  
neme; so wollen wir der Rath diszfals ein gebüh-  
rend Einsehen haben / damit den Vnmündigen das  
Eigenthumb ihrer Güter nicht entwendet werde /  
ihnen auch derowegen andere tüchtige Vormün-  
den geben vnd bestettigen.

Dieweil auch zu recht verordnet / das den sinn-  
losen / blöden / bethörten vnd vorthunlichen Leuten /  
so ihre Haab vnd Güter vbel gebrauchen / bößlich  
anwenden oder verschwenden / ihre nechste Bluts-  
freunde

B

freunde



freunde vnd anwartende Erben zu Vormündern  
vnd Curatorn gegeben werden; So sollen auch  
derselben Freunde vnd Erben derowegen bey vns  
vmb Confirmation solcher Vormundschaft anzu-  
chen / die wir / wo ferne sie hierzu tüchtig erkant/  
oder sonst / wenn keine solche Freunde vñ anwar-  
tende Erben vorhanden / andere den sinnlosen / ver-  
thunlichen / wie auch den Stummen / Tauben / vnd  
andern Personen / so ihren Sachen vnd Händeln  
nicht selbst vorstehen können / tügliche Vormünder  
vnd Curatorn geben vnd bestettigen wollen.

Do dann jemandes Testamentsweise / oder son-  
sten / zum Vormünder angegeben / vnd von vns  
tüchtig erkant vnd bestettiget / die Verwaltung an-  
zunemen / ohn gnugsame rechtmessige vrsachen vñ  
erhebliche entschuldigung / damit sie aber billich ge-  
hört / vnd nach befindung darauff von vns de cre-  
toret werden sol / sich verweigern würde / do dersel-  
bige des Mündleins nechster angeborner Freund /  
sol er auff den fall der anwartende Erbschaft des  
selbigen verlustig sein / vnd darüber / so wol auch / do  
es ein Frembder were / nach gelegenheit gestrafft /  
vnd zu schuldigem gehorsam angehalten werden.

Wann nu die Vormünder also / wie vorstet-  
het / namhaftig gemacht / vns vorgestellet / vnd  
hierzu tüchtig erkant werden; So sollē sie an eines  
leibs



leiblichen geschwornen Eydtes statt / vnd bey den  
Pflichten / damit sie vnserer gnedigste Herrschafft /  
vnd Vns verwandt vnd zugethan seind / mit einem  
Handschlage gereden / angeloben vnd zusagen / das  
sie an Vater oder Mutter statt / ihren befohlenen  
Mündlein vnd Pflegkindern / vnd derselben Haab  
vnd Gütern / getrewlich vnd erbarlich / nach ihrem  
möglichsten vnd bestem verstande vñ fleiß / vorsein  
vnd vorstehen / dieselben / als ihr eigen Gut / in guter  
acht haben / Administriren vnd verwalten / dauon  
nichts in ihren eigenen Nutz / auff waserley weise  
vnd wege solches auch geschehen könnte oder möch-  
te / kehren vnd werden / Die vnbeuegliche Güter /  
ohne dringende Schulden / vnd vnser des Raths  
vorwissen / Erkenntniß vnd Decret / nicht alieniren /  
verpfenden / noch beschweren / auch vor ihre Person  
selbst der Vnmündigen Güter nicht keuffen / noch  
durch andere zu ihrem besten keuffen lassen / Son-  
dern in alle wege der Mündlein nutz vnd bestes be-  
dencken / befördern vnd schaffen / auch jährlich / auff  
erforderung / denen zu den Vormündschafft sachen  
deputirten / richtige / getrewe vnd gebürliche Rech-  
nung thun / vmb ire veruvaltung vnd Administra-  
tion Rede / Bericht vnd Antwort geben / vnd son-  
sten alles anders handeln / thun vnd lassen sollen  
vnd wollen / was einem getrewen Vormünder /

ALCUNOV

B ij

VON



von Gewissens/Recht/Gewohnheit vñ Billigkeit  
wegen/ wol ansiehet/ eignet vnd gebüret/ vnd wie  
sie wolten vnd begerten/das nach ihrem Absterben  
ihren hinterlassenen Widwen vnd Wäisen von an-  
dern fürgestanden vnd gedienet werden solt.

Vnd demnach der Vormündern Ampt/ so wol  
der Unmündigen höchste notdurfft erfordert/ das  
vor allen dingen ein ordentlich/ richtig vnd bestens-  
diges Inventarium auffgerichtet werde; so sollen  
die Vormünder/ wenn sie zu der Vormündschafft  
von Uns bestetiget/ vnd sie/ wie oben gemeldet/ ihr  
Handgelöbdiß gethan/ ohne verzug/ vnd so balde  
es zu geschehen möglich/ damit den Minderjähri-  
gen nichts verruckt oder zu schaden gehen mag/ bey  
den Gerichten ansuchen vnd anhalten/ das durch  
dieselbe/ in ihrem beysein vnd gegenwart/ alles vnd  
jedes/ was der Mündlein Eltern zur zeit ihres Ab-  
sterbens an beweglichen vnd unbeweglichen Güt-  
tern/ fahrend vnd liegend/ auch an außstehenden  
Schuldē/ nichts außgeschlossen/ hinter sich verlas-  
sen/ ordentlich vnd richtig Inventiret vnd auffge-  
schrieben/ vnd bey solchem Inventiren fleissige vnd  
eigentliche nachforschung haben/ damit wissentlich  
vnd vorseklich nichts vbergangen noch vnterge-  
schlagen/ Auch was künfftig befunden/ das in die  
Erbshaft gehörig/ gleichsals getrewlich dem In-  
ventario



ventario einverleibet werden möge. Damit es  
dann auch gleicher gestalt / wenn einem sein Ehe-  
weib verstorbet / also gehalten / vnd alles ordentlich  
Inventiret vnd auffgeschrieben werden sol / was  
zur Gerade / vñ sonst zu der verstorbenen Frau-  
en hinterlassenen Erbschaft gehörig / damit dis-  
falls auch niemands verkürzung geschehe.

Vnd damit auch in dem allerley Mißver-  
stand zwischen den Vormündern vnd Mündlein  
verhütet werde ; So wil die notdurfft erfordern /  
das bey solcher Inventirung / wo nicht die liegen-  
de / doch die fahrende Güter / durch hierzu geordne-  
te / erfahrene Personen gewirdert vnd geschetzt  
werden / Dieweil solche fahrniß / als Getreidich /  
Vihe / Kleider / Haußrath vnd dergleichen / was  
ohn schaden vnd gefahr nicht liegen bleiben vnd  
behalten werden kan / verkaufft werden muß.

Wann aber arme vnd vnvermögende Leute  
mit tode abgehen / vñ nicht nötig erachtet / das irer  
verlassenschaft halber ein Gerichtlich Inventariū  
auffgerichtet werde ; So sollen die Vormünder vnd  
verwandte Freunde selbst / vermittelst irer Pflicht /  
in beysein vnd gegenwart ihrer benachbarten / oder  
anderer hierzu erfordereten Zeugen / alles ordent-  
lich / richtig vnd mit fleiß auffschreiben vñ verzeich-  
nen / was allenthalben befunden vnd vorhanden



gewesen/ vnd solch Verzeichniß denen zu den Vormundschafft sachen verordenten oberantworten.

Do es sich auch begeben vnd zutragen möchte/ daß man/ auß fürfallender Ehehafft vnd ver-  
hinderung / also bald/ oder in Monatsfrist / zu der  
ordentlichen Inuentirungfüglich nicht schreiten  
oder kömen könnte/ oder aber man auch Vermutung  
oder besorge trüge / daß den Vnmündigen inmit-  
telst vnd vor der Inuentirung etwas verrückt oder  
zu schaden gehen möchte; So sollen die nechstver-  
wandte Freunde/ oder/ in manglung derselben/ die  
Nachbarn / wo ferne deren zeit noch keine Vor-  
münden namhaftig gemacht oder bestetiget wor-  
den/ bey den Gerichten/ alsbalde nach des Vaters  
oder Mutter Absterben/ ansuchung thun/ das die  
Gemäcke/ Kisten vnd Kasten/ darinnen die vorne-  
msten sachen zur Erbschafft gehörig / verwahret/  
inmittelst versiegelt werden mögen.

Vnd zu vorkommung vieler vnrichtigkeit/ sol-  
len die Vormünden / ehe vnd zuvorn das Inventa-  
rium auffgerichtet / der Mündlein Güter zu ver-  
walten sich nicht anmassen.

Wann nu die Inuentirung/ wie jekzo vermel-  
det / gebürlich verrichtet / welches dann ohn ver-  
zug/ vnd so viel möglich/ in Monatsfrist/ nach Ab-  
sterben der Eltern / oder dero einem / geschehen sol;

So



So sollen die Vormünde solch Inventarium den  
deputirten zu den Vormundschaft sachen Originaliter  
oberantworten vnd fürlegen/dannit dasselbe  
be den Vormundschaftbüchern einverleibet vnd  
eingeschrieben werden möge.

Damit aber disz alles vmb so viel mehr zu  
Werck gestellet / ob dieser notwendigen Verord-  
nung stet vnd vnorbrüchlich gehalten / derselben  
in allen Puncten vñ Articuli nachgegangen / hier-  
durch der Minderjährigen Nutz/bestes gedeiliches  
Aufnehmen vnd Wolsarth trewlich bedacht vnd  
fortgestellt werden / vnd also disz wolgemeinte  
Werck/so viel inmer zu beschehen möglich / sein rech-  
tes Intent vnd gewünschten Effect erlangen mö-  
ge; So wollen wir der Rath sonderliche Perso-  
nen hierzu deputiren, vnd denselben einen eigenen  
Schreiber zuordnen / welche hinfüro die Vor-  
mundschaft sachen verwalten vnd expediren, vnd  
derselben mit trewem gebührendem fleiß abwar-  
ten sollen / denen wir auch / zur Ergetzlichkeit ihrer  
Mühe vnd Verseumnis / eine zimliche Besoldung  
verordnen / vnd vns ferner vergleichen vnd nam-  
haftig machen wollen / was etwa diszfalls die  
Mündlein / nach gelegenheit ihres vermögens /  
vom Hundert / jedoch ein leidliches vnd tregliches /  
darzu contribuiren möchten.

ES



Indem  
die  
ab  
H. gang  
sich

Es sollen auch die deputirten, beneben dem Schreiber / an Endes stat zusagen vnd geloben / das sie der Minderjährigen sachen / Inventaria vñ vermögen / vertraulich vnd verschwiegen behal- ten / vnd andern Leuten / denen es zu wissen nicht von nöten / daruon nichts offenbaren wollen. \*

Auch sollen die Viertelsmeister in der Stad / desgleichen die Gassenmeister in den Vorstädten / neben den verordenten zu den Vormundschafft- sachen / fleissige nachfrage vnd nachforschung thun / Ob in ihren Quartiren vnd Gemeinen etwa vnz- mündige Kinder vorhanden / welche mit Vormün- den noch nicht versehen sein möchten / solches denen zu den Vormundschafft- sachen deputirten vermel- den vnd anzeigen / damit dieselbigen nochmals bes- vormündiget / die Inventaria obberürter massen zu rechter zeit auffgerichtet / vnd den Waisen allent- halben treulich vorgestanden werden möge. Dar- bey sie dann auch die Vormünder dahin vermahn- nen / vnd darauff achtung geben sollen / daß ihre Pflegkinder in Gottesfurcht / vnd sonsten Christ- lich vnd wol erzogen / zum studiren / oder ehrlichen Handthierungen vnd Handwercken / befördert / ge- halten / ihrem Stande vnd vermögen nach mit not- dürfftigem Unterhalt versehen vñ versorget / ihnen aber darbey kein vnmögiger noch oberflüssiger Un- kosten



kosten in ihrer Minderjährigkeit nachgehungen  
noch verstattet werde.

Was auch von Fahrniß / als an Bihe / Pfer-  
den / Getreidich / Kleidern vnd andern / so etwa ohn  
schaden / gefahr vnd vnkosten nicht liegen noch be-  
halten werden kan / vorhanden / daß dieselbe Stü-  
cke ihrem billichen werth nach taxiret / vnd den  
Mündlein zum besten verkaufft werden.

Vnd das die Vormünder irer Mündlein vnd  
Pflegkinder jährliche vnd andere Einkunfften /  
Gefelle / Zinsen / vnd außstehende Schulden / auff  
die geordnete vnd verschriebene Termin vnd Fri-  
sten / so viel zu beschehen möglich / einmahnen vnd  
einbringen.

Do sie auch derowegen sonderliche Rechtfer-  
tigungen hetten / dieselbē in fleissiger guter acht hal-  
ten vnd haben / damit disfalls / den Vormündigen  
zu schaden vnd nachtheil / nichts versehen / verseu-  
met / oder verlasset werde. Doch sollen sie für sich /  
vnd fürsetziglich keine Rechtfertigung anfahen vnd  
führen / sondern hierinnen der Rechtserfahrenen  
Kath vnd Bedencken gebrauchen vnd folgen.

Vnd nach dem wir der Kath vns hterbey erin-  
nern / vnd sonsten berichtet werden / was offtermals  
zwischen den Mündlein vnd Vormünder / welche  
der Mündlein Geld außgeliehen haben / nach geens-

§

detur



deter Vormundschaft/ so wol deß einmahmens der  
außgeliehenen Summen halben/ vor streit / Dispu-  
tation vnd zweiffel fürzufallen pflaget/dz die Vor-  
münden die Mündlein an solche Creditorn weisen/  
die Mündigen aber dieselbe an stat bahres Geldes  
nit annemen/ sondern die Vormünden dz außgelie-  
hene Geld selbst einzubringen nötigen/ vnd also den  
schaden den Vormünden allein auffdringen wol-  
len/welches dann sehr schwer ist/ vnd redliche Leute  
von den Vormundschaften nit wenig abschreckt.  
Damit nun solchem fürfallendem streit auch maß  
vñ gewißheit gegeben werden möge; so sol es künfft-  
tig in solchen fällen also gehalten werden/ das hin-  
füro die Vormünden/mit vorwissen vnd bedencken  
der deputirten, irer Mündlein Geld/ bey gewissen  
vnd beglaubten Leuten/vñ so viel möglich/ vff ver-  
sicherung sollen außleihen vñ anlegen. Vnd wenn  
solches also geschehen/vnd dasselbe hernach bey ab-  
tretung der Vormundschaft mißlich wird einzu-  
bringen/das als dann vor den Vormünden zu ver-  
muhten/ vnd er ohn fahr bleiben/ vnd der Mündi-  
ge schuldig sein sol/solche Brieff vnd Siegel an stat  
bahres Geldes anzunemen/ vnd das Geld selbst  
einzubringen. Es wolte dann der Mündige betwei-  
sen/ das der Vormund darbey den fleiß nicht ge-  
than/ den sonstien jederman/ wann das Geld sein  
gewes



gewesen / mit außleihung vnd auch zeitlicher ein-  
mahnung desselben in seinen eigenen sachen würde  
angewendet haben / vnd das er also in lata culpa  
gewesen / vnd auff den fall / wann wider den Vor-  
münden ex lata, non ex levi, culpa erkandt würde /  
sol der Vormund schuldig sein / dem Mündigen die  
außgeliehene Hauptsumma zu erstatten / vnd dage-  
gen fug vnd macht haben / die Zinse / so das Geld die  
zeit vber getragen / vor sich inne zu behalten. Do a-  
ber der Vormund vor sich selbst / vnd ohn der depu-  
tirten vorwissen vnd bedenccken / seines Mündleins  
Geld außgeliehen hette / vnd solches miszriete; so sol  
der Vormund / als der wider diese Ordnung ge-  
handelt / vnd in verdacht / das er sehrlich mit den sa-  
chen vmbgangen / nicht allein vor die Hauptsum-  
ma haßten / sondern auch den Vnmündigen die  
darvon eingenommene Zinse berechnen vnd gut-  
thun. Jedoch sol dem Vormünden verstattet wer-  
den / zu beweisen / daß er in dem seinen gebürlichen  
fleiß gebrauchet / vnd nichts vorseziglich verwar-  
loset / Vnd so er diß außführet / sol ihm aufferleget  
werden / die Hauptsumma ohn Zinse zu erlegen.

Also auch / wann der Vormund mehr dan ei-  
nem / mit vorwissen der deputirten, Geld geliehen /  
darunter einer künfftig in armut gerahen / vnd nit  
zubezale hette / so sol dem Mündigen nit frey stehen /

S ij

seines

} NB



seines gefallen die eine Summa mit den Zinsen  
anzunehmen/ vnd die andere mit dem Beweis/ wie  
jetzo gemeldet/ auff den Vormündern zu dringen/  
sondern er sol schuldig seyn/ die Hauptsummen alle  
zu gleich mit den Zinsen anzunehmen/ vnd selbst ein-  
zubringen/ Oder/ do er solches nicht thun wil/ dem  
Vormündern nachgelassen sein/ die eingenommene  
Zinse von allem außgeliehenem Gelde zu behalten/  
jedoch/ das er dem Mündigen die vollstendige  
Hauptsumma erstatte.

Ferner/ wann des Mündleins Vater das Geld  
außgeliehen/ vnd der Vormünder dasselbe/ mit vor-  
wissen vnd bedencen der deputirten, stehen hette  
lassen/ vñ es hernach mißrichte/ sol der Vormund  
weder vor Hauptsumma noch Zinse zu haften/  
schuldig sein. Es köndte vnd wolte dann der Münd-  
dige beweisen/ das der Vormund in lata culpa des  
Einnahmens halben gewesen/ vnd do er solches  
ausführet/ sol der Vormund/ gegen erstattung der  
Hauptsumma/ die eingenommene Zinse vor sich  
behalten.

Deßgleichen/ wann ein Vormünder des Münd-  
leins Geld außgeliehen vnd gestorben/ oder sonst  
der Vormündschafft erlassen/ vnd dem Mündlein  
ein ander Vormünder gegeben were/ in welchem fall  
der andere vor des ersten Vormündens verwal-  
tung



tung zu haſſten nicht ſchuldig / vnd mehr nicht zu  
verantworten hat / dann was er gethan / vnd bey  
ſeiner verwaltung geſchehen iſt / Vnd es hette der  
ander Vormund bey ſeiner verwaltung das Geld /  
ſo der erſte außgeliehen / mit wiſſen vnd bedencken  
der deputirten ſtehen laſſen / vnd nicht vor deß De-  
bitorn auffſtehen oder armut eingemahnet / ſo ſol-  
len deß erſten Vormündens Erben von aller deß  
Mündigen anſprüche ledig ſein / vnd mit dem an-  
dern Vormünde / gleich als hette er das Geld ſel-  
ber außgeliehen / wie oben gemeldet / gehalten / vnd  
der vnterſcheid gemacht werden / das ein ſolcher  
Vormünd / welcher / ſo viel das Geld außleihen be-  
langet / mit der deputirten vorwiſſen vnd beden-  
cken gehandelt / allein ratione latae culpæ von dem  
Mündigen / vñ doch anderer geſtalt nicht / belanget  
werden / dann do er ſellig erkant / daß er alßdann  
nicht mehr / als die Hauptſumma vor voll zu erlegen  
ſchuldig / vnd ſonſten befugt ſein ſol / die Zinſe / die er  
empfangen / innen zubehalten. Jedoch / das in allen  
vnterſchiedlichen oberzehnten ſellen / do dem Vor-  
mund / krafft dieſer Ordnung / nachgelassen / wann  
er die Hauptſumma vor voll erleget / die darvon  
eingenommene Zinſen vor ſich zu behalten / vor den  
Vormünden zu vermühete / das er diß als wiſſent-  
lich vnd fürſetzlich nichts gefehrliches / oder eigene



nützlich (also das er des Mündleins Hauptsummen  
auff hohe vnd übermässige Zinsen / ihm zum vor-  
theil / den Mündigen aber zum abbruch / Schaden  
vnd Nachtheil außbracht vnd außgeliehen haben  
möchte) gehandelt vnd gethan. So sollen auch vn-  
sere zu den Vormundschaftsachen verordente / die  
weil vor sie zu vermuhete / daß sie wegen außleihung  
des Vnmündigen Geldes / oder sonstē auch wissent-  
lich vnd fürsezlich nichts fehrlisches gerahen vnd  
gehandelt / weder den Vormünder / noch auch den  
Mündlein / hierumb Antwort zu geben / oder diß  
fals ietwas zu gelten vnd zu erstatten / verpflich-  
tet seyn.

Ferner / so sollen die deputirten auch von den  
Vormünder jährlich richtige Rechnung fodern vnd  
anhören / vnd die Vormünder schuldig seyn / wann  
sie hierzu erfordert / angeregte Rechnung zu thun /  
vnd ihrer Administration vnd verwalting hal-  
ben / ohn einige verweigerung / bescheid / bericht / re-  
de vnd antwort zu geben / vnd in ihrer Rechnung /  
an der einnahme vnd außgabe / alles mit umbstän-  
den / Tag / Monat / Jahr / Titul der einnahme / vnd  
neben dem Jahr vnd Tage / vrsach der außgabe ei-  
gentlich / vnterschiedlich vnd mit fleiß beschreiben  
vnd specificiren. So sol auch / auff begehren vnd  
ansuchen / der Vnmündigen Mutter / wann dieselbe  
nicht



nicht selbst verwaltet/ vnd den andern nehesten Erben/ von der Rechnung/ so die Vormünde den deputirten thun/ Abschrift mitgetheilet/ oder aber auch sie als bald zu anhörung der Rechnung erfordert vnd vorbescheiden werden/ Ob sie etwas notwendiges darinnen zu erinnern haben möchten/ damit sie dann auch gehöret werden sollen.

Wann nu solche Rechnungen angehöret vnd richtig befunden/ oder doch justificiret werden; so sollen die deputirten dieselben unterschreiben/ vnd daruon einen Extract den Büchern/ so sie zu den Vormundtschaftsachen haben vnd halten sollen/ dem Inventario nach/ jährlich einverleiben vnd einschreiben lassen/ Damit man zu jeder zeit wissen vñ sehen möge/ wie vnd was massen den Minderjährigen Haus gehalten vnd fürgestanden werde.

Als aber auch wir berichtet/ das in etlichen Gerichten dieser Lande eingeführet werden wölle/ das der Widwen Curatorn gleichmessige Rechnung vnd verantwortung/ wie der Unmündigen Vormunde/ thun sollen/ Auff den fall/ wann die Widwen selbst/ oder nach derselbigen Absterben ihre Erben/ den gewesenen Curatorn zu Recht belanggen/ Solches aber vnbilllich/ in betrachtung/ das der Unmündigen Kinder vnd der Widwen vnd Weiber Vormundschafften einander vngleich/ vnd  
manchen



manchen frommen Man / der sich zu der Widwen  
Curatel gebrauchen lesset / vber alle seine gedanken  
vnd verdienst / daher grosse beschwerung zugefüget  
werden möchte / Alldieweil bißhero nit breuchlich  
gewesen / daß von den Curatorn vber der Widwen  
Güter Inventaria weren auffgerichtet worden /  
welche das fundament der Rechnungen seind / das  
auch die Widwen vnd Weibespersonen iren Cura-  
torn so viel nicht einreumen / sondern ihre Güter  
mehrtheils selbst bestellen vnd verwalten / welches  
den Curatorn, sonderlich gegen der verstorbenen  
Widwen vnd Weiber Erben zuverantworten / vnd  
davon rede vnd rechnung zu thun / schwer vnd fast  
vnmöglich fallen würde : Als haben wir die not-  
durfft zu sein erachtet / diesem auch nachfolgende  
maß zu geben / Nemlich / was die Widwe vnd Wei-  
ber ohn ihrer Vormünder Rath vnd wissen / oder  
willen / ihnen zu schaden handeln / das ihnen selbst /  
oder ihren Erben / die Vormünder darsür zu ant-  
worten nit schuldig sein sollen. Vnd hinwiderumb /  
was ein Vormund in seiner Pflegfrauen sachen /  
ohn ihren wissen vnd willen handelt / das ihm sol-  
ches gegen ihr / oder ihren Erben zu verantworten  
obliegen / Was er aber mit wissen vnd willen seiner  
Plegfrauen in ihren sachen thut vnd verrichtet /  
das er derowegen anderer gestalt nicht verbunden  
sein



sein solle. Es wolten dann die Pflegfräw bey ihrem  
Leben selbst / oder nach ihrem Tod ihre Erben be-  
weisen / das der Vormund solches zu seinem selbst /  
oder eines andern vortheil / vorseklich vnd gefehr-  
lich / seinem Mündlein zu schaden / gehandelt hette.  
Wie dann auch der Vormund zu einiger Rech-  
nung der Widwen Güter nicht verpflichtet sein sol/  
es hette dan die Pflegfräw demselbigen ihre Güter  
gantz oder einsteils auff ein Inventarium zu ver-  
walten / oder ihre außstehende Schulden / gar oder  
einsteils / einzumahnen / vbergeben vnd zugestellet.

Als vnd nach dem man auch offttermals erfah-  
ret / das Leute gefunden werden / welche den Un-  
mündigen / ohn ihrer Vormünder wissen vnd wil-  
len / Kleidung vnd anders auffhengen / vnd Geld zu  
ihrem verderb vñ vnnöhtigem verschwenden / auch  
wol zum Spielen / leihen vnd fürsetzen / Dargegen  
die Unmündige sich gegen ihnen verschreiben vnd  
verpflichten müssen / das / wann sie ihre Mündige  
Jahre erreichen / sie die bezahlung thun sollen vnd  
wollen / In dem aber gantz gefehrlich / vnbillich vnd  
nachtheilig mit den Minderjährigen gehandelt vnd  
gebahret wird / Welches dergestalt nit zu verant-  
worten: Solchem aber auch zu begegnen / so ver-  
ordnen wir hiermit / Do fünfftig ein solcher erfah-  
ren vnd betroffen wird / das derselbe / andern zur  
abschew



abschew / nicht allein angeregter seiner bezahlung /  
was er obberührter massen dem Unmündigen / ohn  
der Vormünder wissen vnd willen / auffgehangen  
en / geborget oder fürgesetzt / gantzlich verlustig sein /  
sondern auch / nach befindung / derowegen in straff  
genommen werden sol.

**B** Wann nu endlich die Pflegkinder zu ihren  
mündigen Jahren kömen / oder sich sonsten in Ehe-  
stand begeben / vnd sonderliche Haushaltung an-  
stellen / So sollen die Vormünder ihren gewesenen  
Mündlein vor den deputirten endliche vnd voll-  
ständige Auffrechnung ihrer gepflogenen Vor-  
mündschafft vnd Administration halben thun / re-  
de vnd antwort darfür geben / vnd folgendes ihren  
Pflegkindern die Güter / Barschafft / Fahrniß /  
Schuldbriefe / Handelschuld / Zornal vnd Cassa-  
bücher / vnd was ihnen sonst allenthalben gehörig  
vnd zustendig / vnweigerlich vnd ohn verzug ober-  
antworten vnd zustellen. Hierauff die Vormün-  
den vor vns in sitzendem Rathe / von ihren gewese-  
nen Pflegkindern / der gethanen Rechnung vnd  
Bezahlung halben / endlich Quittiret / der Vor-  
mündschafft zu danck losz gezehlet / vnd solches in  
vnser Rathsbücher eingeschrieben vnd verzeich-  
net / die Vormünder auch als dann / so wol ihre  
Erben / nach gethaner Rechnung / Bezahlung /  
hierüber



hierüber erlangter Quittung vnd Verzicht / von  
den Mündigen ferner nicht belanget werden sollen.

Vnd demnach hierbey auch diß bedacht vnd er-  
wogen wordē / dā vielleicht bey dieser Handelsstad  
etliche vorneme Bürger vnd Händler bedencfen  
vnd beschwerung tragen möchten / das nach ihrem  
tödlichen Abgang ihrer Verlassenschaftsachen /  
Händel / Beserbe vnd Vermögen / ihrer Gesell-  
schafter vnd Handelsverwandten / oder anderer  
erheblichen Ursachen halben / durch obangeregte  
Gerichtliche Inventirung offenbaret werden solte;  
Als sol es in solchen Fellen also gehalten werden /  
daß / wann die vorneme Bürger / oder so Handels-  
leute sein / bey ihrem Leben / oder durch ihre Testa-  
mentsverordnung / schaffen vnd disponiren wer-  
den / wie es dißfals / ihren hinterlassenen Erben / o-  
der vnmündigē Kindern zum besten / angestellet vñ  
gehalten werde solle / daß man es / gestalten sachen  
nach / darbey bewenden lassen / Aber den Vormün-  
den / oder Erben vnd Blutsfreunden / darneben an-  
gezeiget vnd aufferleget werden solle / daß sie nichts  
desto weniger vor sich selbst ein ordentlich vnd rich-  
tig Inventarium auffrichten / vnd Jährlich einen  
Extract / wie es omb ihrer Pflögkinder Sachen /  
Händel vnd Vermögen geschaffen vnd bewand /  
versiegelt bey den deputirten hinterlegen / vnd dar-

D ij

auff



rauff ihre Administration künfftig vertreten vnd  
verantworten sollen.

Wo dann auch sonst in gemein von den depu-  
tirten gespüret vnd befunden werden möchte / das  
jemandes von den Vormündern zu solcher Pfleg-  
schafft vnd Administration nicht tüchtig vnd qua-  
lificiret were / oder seinen Pflegkindern zu schaden  
vnd nachtheil / durch seine Verwarlosung vnd Ei-  
genmüzigkeit / vbel oder vnbillich vorstünde / so sol  
derselbige vns dem Rathe angezeiget / fürgestellt /  
vnd neben erstattung deß jenigen / was sich dißfals  
befinden möchte / in ernste straff genommen / von  
dem Ampt abgesetzt / vnd ein ander tüchtiger Vor-  
mund an seine stat verordnet werden.

Do auch jemandes von den Vormündern von  
den deputirten erfordert / vnd ohne gnugsame er-  
hebliche Ehehafft / vnd derowegen eingewandte  
entschuldigung / nicht erscheinen vnd compariren  
würde / derselbe sol ein Silber Schock vnmachleß-  
lich zur straffe verfallen / vnd nichts weniger / auff  
anderweit erfordern / sich zu stellen schuldig sein:

Würde auch den deputirten in verrichtung  
der ihnen auffgetragenen vnd befohlenen Vor-  
mundschaffsachen / in einem oder dem andern / was  
wichtiges vnd bedenkliches fürkommen / Oder aber  
auch sie bey den Vormündern den gehorsam vnd  
folge



folge nicht haben könnten / sollen sie solches vor vns  
den Rath weisen / vnd des handels Zustand berich-  
ten / Inmassen dann gleicher gestalt den Vormün-  
den / den Minderjährigen vnd derselben Verwand-  
ten frey stehen sol / ihre Beschwerde vnd Mängel /  
do denselben von den deputirten, der gebühr nach /  
nicht abgeholfen werden könnte vnd wolte / Vns  
selbst fürzutragen vnd anzuzeigen / damit sie dann  
zu jederzeit gürtlich / vnd zu aller notdurfft gehört /  
vnd nach befindung / darauff gebührende verord-  
nung gethan werden sol.

Die weil auch vor dieser Ordnung viel Vor-  
münden bestetiget worden / Oder sonst sich der  
verwaltung vnmündiger Kinder güter vnternom-  
men haben / so sollen dieselben sich innerhalb zweyer  
Monatsfrist / nach publication dieser vnser Ord-  
nung / bey vnsern zu den Vormündschafften depu-  
tirten angeben / denselbigen / wie sie zu ihrer verwal-  
tung kommen / vnd ihren Mündlein bishero vor-  
gestanden / auch wovon sie sonst befragt werden  
möchten / allen notwendigen Bericht thun / vnd  
darauff billichen / vnd dieser vnser Ordnung ge-  
messen bescheids gewarten / wes sie sich / nach befin-  
dung vnd gelegenheit / mit der Rechnung vnd son-  
sten bey irer fernerer Verwaltung verhalten sollen.

Wann dann diese Ordnung zu dieser Stad

D iij

vnd



vnd dero Einwohnern besten / gedenlichem auffne-  
men / nutz vnd Wolfarth bedacht vnd fürgenomen  
worden / dieselbe auch zu mehrer vnd desto schleuni-  
ger verrichtung der Vormundschaft sachen ver-  
hoffentlich gelangen wird; Als wollen vnd befeh-  
len wir hiermit / das derselben von niemiglich / die  
es betrifft vnd belanget / nachgelebt / vnd darwider  
nichts vorgekommen werde. Doch behalten wir  
vns bevor / diese Ordnung / nach gelegenheit der  
zeit vnd leuffte / vnd was sonst darinnen / in ei-  
nem oder mehr Puncten vnd Articulen / weiter zu  
verordnen vnd zu statuiren notwendig sein mag /  
zu endern / zu bessern / zu mehrer / zu mindern / gantz-  
lich oder zum theil widerumb auffzuheben / Treu-  
lich vnd sonder gefehrde.

**W**ann wir dann / gedachter vnserer  
Jungen Bettern Vnterthanen / gedenlichen  
nutz vnd auffnehmen zu befördern / geneigt /  
auch vermercken / das solche Ordnung der gemei-  
nen Bürgerschaft der Stad Leipzig / vnd den  
Vnmündigen zu nutz vnd wolfarth gereichet: Als  
haben wir solche Articul durch vnser in Vor-  
mundschaft verordente Räte allhier obersehen  
vnd berathschlagt lassen / vnd weil befunden / das  
dieselbe Vorordnung dem Rechten vnd billigkeit  
gemess /



gemess / so haben wir oberwehntem ihrem suchen  
gnedigst stat gegeben.

Confirmiren demnach / vnd bestettigen dem  
Rath zu Leipzig vorgesezte Ordnung hiermit  
vnd in krafft diß Brieffs / vnd wollen / das dersel-  
ben also künfftig nachgelebt / vnd der zu wider  
nichts fürgenommen werde / Treulich vnd sonder  
gefeyrde.

Zu Urkund haben wir vns mit eigenen Hans-  
den vnterschrieben / vnd mit vorgenanter vnserer  
jungen Vettern zu ende auffgedrücktem Kanzley-  
Secret besiegelt. Geschehen vnd geben zu For-  
gaw / den Fünff vnd Zwanzigsten Augusti / Anno  
etc. Tausent / Fünff Hundert / vnd Fünff vnd  
Neunkzig.

Friderich Wilhelm. Kst.

David Peifer D. Kst.

H. Bollhardt. Kst.





Leipzig/

In Vorlegung Gothfried Großens.

Yc 4891  
51



Gedruckt bey Georg Diger.

Im Jahr/

M, DC, XXV.

1017

M. 5





h. 8917.

01 3403

Yc  
4891a



UNIVERSITÄTS-  
HALL  
1848

BIBLIOTHECA  
POMERANICA

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**KODAK Color Control Patches** © The Tiffen Company, 2000

**Kodak** LICENSED PRODUCT

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

